

Definitionen

Führerscheine und Lenkerberechtigungen

- Ein **Führerschein** ist ein behördliches Dokument über die Erteilung einer Lenkberechtigung. Er kann eine oder mehrere Lenkerberechtigungen enthalten.
- Eine **Lenkerberechtigung** ist eine behördliche Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. Ziehen von Anhängern auf öffentlichen Straßen. Sie ist an eine bestimmte Fahrzeugklasse von Kraftfahrzeugen gebunden.
- Die Voraussetzung für die **Erteilung einer Lenkerberechtigung** sind die erfolgreich abgelegt theoretische und praktische Führerscheinprüfung sowie das Erreichen des Mindestalters für die jeweilige Klasse.
- **Ersterteilung**: erstmalige Erteilung einer Lenkerberechtigung, wobei davor weder im In- noch im Ausland eine Lenkerberechtigung erworben wurde (Antragsart = Ersterteilung).
- **Ausdehnung**: bereits früher erworbene Lenkerberechtigungen werden um eine oder mehrere Klassen erweitert (Antragsart = Ausdehnung). Fälle bei denen die Klasse AM (Moped) auf weitere Klassen ausgedehnt wurde, fallen ebenfalls darunter.
- **L17**: (vorgezogene Lenkerberechtigung für die Klasse B): Seit März 1999 kann bereits mit 17 Jahren die Lenkerberechtigung der Klasse B (Pkw) erworben werden. Nach nachweislich 3.000 mit einer Begleitperson gefahrenen Kilometern und einer Perfektionsfahrt in der Fahrschule kann ab Vollendung des 17. Lebensjahres die Fahrprüfung abgelegt werden.
- **Klasse AM**: die Klasse AM wird nur dann ausgewiesen, wenn sie alleine, nicht im Zuge des Erwerbs anderer Klassen erteilt wurde.

(Quelle: Statistik Austria)